

Merkblatt zur Präsenzpflcht in den Modulen Theorie-Praxis-Werkstatt, Projektwerkstatt, Fallwerkstatt, Modul Ausbildungssupervision sowie Praxismodul I und II

Konkrete Umsetzung der Präsenzpflcht gemäss ZulStudR SA BSc der Module Theorie-Praxis-Werkstatt, Projektwerkstatt, Fallwerkstatt sowie Modul Ausbildungssupervision

In den aufgeführten Modulen mit Präsenzpflcht, bei welchen sich die Präsenzpflcht auf eine bestimmte Anzahl von Einheiten bezieht, ist erst am Ende des Fachunterrichts integral zu kontrollieren, wie oft eine Studierende/ein Studierender gefehlt hat respektive nicht anwesend war.

- *Fehlt eine Studierende/ein Studierender aus einem wichtigen Grund*, hat diese/r möglichst rasch ein Gesuch nach Art. 22 KNR bei der Studiengangsleitung zu stellen. Diese überprüft, ob sie das Gesuch bewilligen kann (Art. 21 Abs. 3 ZulStudR SA BSc), wobei sie nicht die Anzahl der Abwesenheiten zu überprüfen hat, denn das ist Aufgabe der MV und zwar am Schluss des Fachunterrichts. Die Studiengangsleitung dispensiert die Studierende/den Studierenden oder trägt sie/ihn nachträglich aus dem Modul aus (Art. 24 Abs. 3 ZulStudR SA BSc è contrario), und zwar in Absprache mit der MV. Nachträglich aus dem Modul wird eine Studierende/ein Studierender ausgetragen, wenn der Modulinhalt nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist dann gegeben, wenn mehr als ein Drittel gefehlt wird. Damit gilt die Einschreibung in das Modul als nicht erfolgt.
- *Fehlt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtigen Grund* (zur Anzahl der Modultage/Moduleinheiten, die vollständig besucht werden müssen, siehe je Modulbeschreibung), dann erhält sie/er die Note 1 gemäss Art. 29a ZulStudR SA BSc.

Mit anderen Worten: Die Studiengangsleitung nimmt die Aufgabe gemäss Art. 21 Abs. 3 ZulStudR SA BSc i.v.m. Art. 22 KNR i.V. m. mit Art. 24 Abs. 3 ZulStudR SA BSc è contrario wahr, die MV die der Überprüfung der Vollständigkeit der Präsenzpflcht gemäss Art. 29a ZulStudR SA BSc. Eine absolut verlässliche Kontrolle der MV ist daher zwingend, siehe dazu auch die [Richtlinie vom 7. Oktober 2015](#).

Konkrete Umsetzung der Präsenzpflcht gemäss ZulStudR SA BSc der Praxismodule I und II (Präsenzpflcht=Arbeitspensum gemäss Art. 45 ZulStudR SA BSc)

- *Fehlt eine Studierende/ein Studierender über eine längere Zeit aus einem wichtigen Grund*, dies ist dann gegeben, wenn mehr als ein Sechstel gefehlt wird, hat diese/r einerseits möglichst rasch Kontakt mit der MV Praxismodule aufzunehmen, andererseits parallel ein Gesuch nach Art. 22 KNR bei der Studiengangsleitung zu stellen. Die Studiengangsleitung überprüft, in Absprache mit der MV Praxismodule, ob sie das Gesuch bewilligen kann (Art. 21 Abs. 3 ZulStudR SA BSc) und dispensiert die Studierende/den Studierenden (sie/er kann in Absprache mit der Praxisorganisation die dispensierte Zeit nachholen) oder trägt sie/ihn nachträglich aus dem Modul aus (Art. 24 Abs. 3 ZulStudR SA BSc è contrario).
- Wird die Studierende/der Studierende aus dem Praxismodul I oder II nachträglich ausgetragen, gilt die Einschreibung in das Modul als nicht erfolgt. In Analogie gemäss Art. 58 Abs. 2 ZulStudR SA BSc wird jedoch geprüft, ob die bereits absolvierte Zeit angerechnet werden kann.
- *Fehlt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtigen Grund*, dann erhält sie/er die Note 1 gemäss Art. 29a ZulStudR SA BSc.



Bern, Februar 2019 / Oktober 2020

M. Schwander

Dr. Marianne Schwander
Stellvertretende Studiengangsleiterin Bachelor